

Satzung

Förderverein Kirche mit Kindern in der EKiR e. V.

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Finanzen
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz

Präambel

Im Förderverein vereinen sich Persönlichkeiten (juristische und natürliche Personen), die in der EKiR (Evangelische Kirche im Rheinland) die geistliche Arbeit mit Kindern unterstützen und fördern wollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Kirche mit Kindern in der EKiR e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 4146 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 Er fördert die geistliche Bildung mit Kindern in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Erhebung von jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins sowie durch Spenden;
 - ggf. auch Finanzierung befristeter Personalstellen;
 - Erforschung, Konzeption, Redaktion, Erstellung und Verkauf von Arbeitsmaterial für den Bereich Kirche mit Kindern, vorwiegend für Kinderbibeltage und -wochen;
 - Bekanntmachen von Kinderbibeltagsinitiativen durch Informationsdienste;
 - Veranstaltung von Expertengesprächen und Studientagen (Fortbildungen von Mitarbeitenden im Bereich Kirche mit Kindern) zu Grundsatz- und Zukunftsfragen der geistlichen Arbeit mit Kindern.

Sein Ziel ist es, landeskirchliche und ortsgebundene Initiativen in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu unterstützen, die neue gesellschaftliche und geistliche Fragen in der Arbeit mit Kindern bedenken und die weiterführende Perspektiven für die geistliche Förderung von Kindern entwickeln wollen, wie dies zum Beispiel in der Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland und durch den Rheinischen Verband für Kindergottesdienst geschieht.

Der Verein kann Anstellungsträger für eine theologische oder religionspädagogische Fachkraft sein, die ihren Dienst im Interesse der Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst wahrnimmt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einzelne Tätigkeiten gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Honorierung vergeben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Leiter/die Leiterin der Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist geborenes Mitglied des Vereins.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Leiter/der Leiterin der Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl/Entsendung des neuen Vorstandes im Amt. Vorsitz, Stellvertretung, Schatzmeisteramt und Schriftführeramt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der fünf Mitglieder des Vorstandes (§ 5 Abs. 1) gemeinsam vertreten (gemäß § 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; insbesondere obliegen ihm:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Planung und Vorbereitung von Expertengesprächen (§ 2 Abs. 2),
 - d) Auswahl förderungswürdiger Projekte,

- e) Aufstellung des Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- f) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- g) Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
- h) Einstellung einer theologischen oder religionspädagogischen Fachkraft,
- i) Auswahl einer Person/von Personen, die – falls von der Mitgliederversammlung so beschlossen – für den Verein bestimmte Tätigkeiten gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Honorierung ausüben,
- j) Weisungsbefugnis und Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dies kann auch per E-Mail geschehen.
- (3) Bei Sicherstellung der technischen Voraussetzungen können Vorstandssitzungen auch per Telefonkonferenz stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn, nach ordnungsgemäßer Einladung, mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (6) Über die Sitzungen und die Telefonkonferenzen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger/die E-Mail-Empfängerin beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Bei der Beschlussfassung per E-Mail gilt die einfache Mehrheit.

Über per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird von dem/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Nehmen Nicht-Mitglieder für den Verein Vorstandstätigkeiten im Sinne von § 30 BGB wahr, haben sie ebenfalls Stimmrecht.
- (6) Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Juristische Personen haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch offene Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall per einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, bis auf den Leiter/die Leiterin Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - b) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - c) Beschluss des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - f) Beschluss der Beitragsordnung,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- (9) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für wichtig hält. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch weitere Themen auf die Tagesordnung setzen. Außerordentliche

Mitgliederversammlungen sind nach gleichem Modus wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- (10) Entscheidung über einzelne Tätigkeiten, die gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Honorierung vergeben werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Weiteres wird durch eine Geschäftsordnung Finanzen (Finanzordnung) geregelt.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich Geschäftsordnungen geben. Über eine Geschäftsordnung des Vorstandes entscheidet der Vorstand. Über andere Geschäftsordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat – und zwar im Sinne der Satzung des Fördervereins „Kirche mit Kindern in der EKIR“ für die kirchliche Arbeit mit Kindern, insbesondere die Kinderbibelwochenarbeit.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten (z. B. auf der Homepage) seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Wuppertal am 14.06.2014 beschlossen und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(Verena Waeger)
(1. Vorsitzende)

(Dieter Witt)
(2. Vorsitzender)